

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Brotterode-Trusetal**

## **(Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 26.11.2012 hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in der Sitzung vom 05.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Brotterode-Trusetal sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Verkaufsplatzgebühr bei Wochenmärkten bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,50 Euro je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet. Wird eine über 3 m hinausgehende Tiefe beansprucht, kann ein Aufpreis erfolgen.
- (2) Für die Verkaufsplatzgebühr bei Jahrmärkten gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 4 Auslagen**

- (1) Die der Stadt Brotterode-Trusetal entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden.
- (2) Die Umlegung der Auslagen für Strom und Wasser geschieht auf Grundlage der Zählerstände. Die Zählerstände werden vor und nach einem Jahrmarkt abgelesen. Die Berechnung dieser Auslagen erfolgt an Hand der aktuellen Strom- und Wassergebühren.

- (3) Die Umlegung der weiteren Auslagen geschieht pauschalisiert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Brotterode-Trusetal Bevollmächtigtem. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung bzw. Inanspruchnahme des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren – unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer – in voller Höhe fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Brotterode-Trusetal (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Marktgebührensatzung der Stadt Brotterode vom 19.01.2010 und die Marktgebührensatzung der Gemeinde Trusetal vom 28.04.2010 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 26.11.2012

K o c h  
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 07.12.2012